



VERORDNUNG DER GEMEINDE ROPPEN **für Gebühren- bzw. Indexanpassungen für das Jahr 2019**

Der Gemeinderat der Gemeinde Roppen hat mit Gemeinderatssitzung vom 4.12.2018 unter Tagesordnungspunkt 1b einstimmig folgende Verordnung beschlossen:

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Roppen einstimmig verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenverordnung** der Gemeinde Roppen, kundgemacht vom 3.11.1998 bis 18.11.1998 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.2001 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 4.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Kanalanschlussgebühr nach § 3 und § 10 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 5,90 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Kanalgebühr (Benützungsgebühr) nach § 4 und § 10 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 2,35 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die **Wasserleitungsgebührenverordnung** der Gemeinde Roppen kundgemacht vom 14.03.2000 bis 29.03.2000 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 27.09.2000, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 4.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 der Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 3,60 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 der Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 1,10 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Zählergebühr beträgt pro eingebautem Wasserzähler jährlich:

Grundgebühr	pro Wasserzähler	Euro 6,00
Zählermiete	Wasserzähler mit 3 m ³	Euro 7,00
	Wasserzähler mit 7 m ³	Euro 9,00
	Wasserzähler über 7 m ³	Euro 26,00

Artikel III

Die **Abfallgebührenverordnung** der Gemeinde Roppen, kundgemacht am 01.12.2011 bis 16.12.2011 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 4.12.2018 geändert wie folgt:

1.1. Die Grundgebühr für Haushalte nach § 3 der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt jährlich:

für einen Haushalt mit einer Person	Euro 25,00
für einen Haushalt mit zwei Personen	Euro 32,00
für einen Haushalt mit drei Personen	Euro 42,00
für einen Haushalt mit vier Personen	Euro 51,00
für einen Haushalt mit fünf Personen und mehr	Euro 59,00

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührenvorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.

1.2. Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe nach § 3 der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt jährlich:

a) 1-5 Beschäftigte jährlich	Euro 117,00
b) 6-15 Beschäftigte jährlich	Euro 210,00
c) 16-25 Beschäftigte jährlich	Euro 312,00
d) 26-50 Beschäftigte jährlich	Euro 438,00
e) über 50 Beschäftigte jährlich	Euro 808,00

Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Bediensteten wird der 1. Jänner und der 1. Juli eines Jahres herangezogen. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührenvorschreibung unberücksichtigt. Als Betriebe werden auch Bauhöfe, Niederlassungen, Ämter (z.B. Post), Bahnhöfe oder Haltestellen (z.B. ÖBB, Ärzte, Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater angesehen).

1.3. Zusätzlich für sämtliche Fremdenverkehrsbetriebe
(auch Pensionen, Privatvermieter, Ferienwohnungen usw.)
pro Gästenächtigung jährlich

Euro 0,28

1.4. Besitzer von Wochenendhäusern Pauschal jährlich

Euro 105,00

2. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen gelten nachstehende Gebührensätze:

2.1. Restmüllgebühr:

a) 120 Liter Müllbehälter pro Entleerung	Euro 5,60
b) 240 Liter Müllbehälter pro Entleerung	Euro 11,50
c) 600 Liter Müllgroßbehälter pro Entleerung	Euro 27,00
d) 800 Liter Müllgroßbehälter pro Entleerung	Euro 37,40
e) 1100 Liter Müllgroßbehälters pro Entleerung	Euro 51,40

Pro Haushalt werden jährlich mindestens 4 Entleerungen vorgeschrieben

2.2 Biomüllgebühr:

Für die Biomüllentsorgung gilt pro angeschlossenem Grundstück folgende Bemessungsgrundlage

- | | |
|---|-------------|
| a) Pauschal pro Haushalt jährlich | Euro 95,00 |
| b) Pauschal für Gewerbe und Gastgewerbe | |
| bei einem 120 Liter Container jährlich | Euro 188,00 |
| bei einem 240 Liter Container jährlich | Euro 265,00 |
| c) Pauschal pro Wochenendhaus jährlich | Euro 95,00 |

2.3. Sperrmüllgebühr

- a) Für die Anlieferung bzw. Entsorgung von Sperrmüll am Recyclinghof pro kg Euro 0,25
Jedem Haushalt steht eine jährliche Freimenge von 200 kg zur Verfügung

Artikel IV

Die **Hundesteuerverordnung** der Gemeinde Roppen kundgemacht vom 20.01.2015 bis 04.02.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 4.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 2 der Hundesteuerverordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 52,00.
2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 der Hundesteuerverordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 70,00 pro weiterem Hund.
3. Der verminderte Steuersatz nach § 2 Abs. 3, Hunde, die nach dem Tiroler Hundesteuergesetz als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt Euro 45,00.

Artikel V

Die Verordnung über die Erhebung eines **Erschließungsbeitrages** der Gemeinde Roppen kundgemacht vom 03.03.2015 bis 18.03.2015 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 4.12.2018 geändert wie folgt:

1. Der Erschließungsbeitrag nach § 7 Abs. 1 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes – TVAG 2011, LGBl.Nr. 58/2011 i.d.g.F. wird mit 2,9% von 165,00 = Euro 4,78 festgesetzt.

Artikel VI

Die **Friedhofsgebührenverordnung** der Gemeinde Roppen kundgemacht vom 12.09.2007 bis 27.09.2007 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 4.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsg Gebühr nach § 2 der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt:

Einzelgrab	Euro 24,00
Familiengrab	Euro 34,00
Urnengrab	Euro 24,00
2. Die Graberrichtungsg Gebühr nach § 3 der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt:
 1. für das Öffnen und Schließen eines Normalgrabes Euro 470,00
 2. für die Erdbestattung einer Urne Euro 110,00
 3. für die Exhumierung oder das Tieferlegen eines Leichnams das Doppelte von 1)

3. Sonstige Gebühren nach § 4 der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Roppen betragen:
Bei erstmaliger Zuweisung einer Grabstätte werden zur Abdeckung des Errichtungsaufwandes des Friedhofes und der Grabstätten einmalige Gebühren eingehoben:

- | | |
|-------------------------|-------------|
| a) für das Einzelgrab | Euro 130,00 |
| b) für das Familiengrab | Euro 180,00 |
| c) für das Urnengrab | Euro 130,00 |

4. Benützungsgebühr für Leichenhallen nach § 4 der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt: Die Gebühren für die Benützung der Leichenhalle beträgt Euro 25,00

Artikel VII

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Roppen, am 4.12.2018

Angeschlagen am: 10.12.2018

Abzunehmen am: 27.12.2018

Abgenommen am: 28.12.2018

Der Bürgermeister:


(MAYR Ingo)


.....

*Diese Verordnung ist in der Zeit vom 10.12.2018 bis 27.12.2018 öffentlich kundgemacht worden.
Während der Kundmachungsfrist erfolgten keine Einsprüche.*